



Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen (Leistungssatzung)

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg am 05. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

Im Leistungsverzeichnis Teil 2 werden nach der Krankheit Bovine Virusdiarrhoe (BVD) folgende Worte eingefügt:

Equines Herpesvirus 1 (EHV-1) Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">• Impfungen nach dem 30.06.2022• Abweichend von § 4 Abs. 2 ist die Antragsfrist der 31.03. des Folgejahres• Die ordnungsgemäße Impfung wird vom Impftierarzt auf dem Beihilfeantrag bestätigt.• Die Beihilfe wird jährlich nach Ablauf der Antragsfrist an den Impftierarzt ausbezahlt.• Antragsteller ist der Tierhalter.• In den Bestand dürfen nur vollständig geimpfte Pferde verbracht werden.	Beihilfe zur Impfung gegen das Equine Herpesvirus 1. 10,00 € je Impfung (Beihilfe für maximal 2 Impfungen je gemeldetem Pferd und Kalenderjahr)
--	--

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 05. Juli 2022

gez.

Dr. Gerhard Kuhn

Geschäftsführer

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 05.Juli 2022

gez.

Dr. Gerhard Kuhn,

Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung wurde vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 14.07.2022 gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt.